



Zehenschleifer Familich e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Zehenschleifer-Familich“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist 74343 Sachsenheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft unter Motorrad-Freunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich private und gesellige Zwecke, insbesondere:
 - Organisation gemeinsamer Motorradtouren und Freizeitaktivitäten
 - Pflege der Freundschaft und Geselligkeit
 - Förderung der Verkehrssicherheit und Rücksichtnahme im Straßenverkehr
 - Durchführung von Stammtischen, Grillabenden und Ausfahrten

§3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle natürliche Personen aufgenommen werden, die die Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
 - 1.1 Über jeden Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder mit einer formlosen Abstimmung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



3. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

4. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen.

2. Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

2. Bei gemeinsamen Veranstaltungen kann eine Umlage erhoben werden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§6 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) Kassenwart,



d) Schriftführer

e) Medien & Merch Beauftragten

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§7 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts

b) Die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft, Kassierer sowie andere Posten

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

d) Aufstellung und Änderung der Satzung

e) Auflösung des Vereins

4. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzettel durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig

5. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher in Textform (Post/Mail/Whatsapp).

§8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen – sofern vorhanden – an eine gemeinnützige Organisation, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Gründungsversammlung in Kraft.